

Zulassung desto eher zu erlangen, so wollen und verordnen Wir, daß solche Personen in Unserm Churfürstenthum und Landen weder getrauet noch darinnen geduldet werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen geistlichen und weltlichen Gerichten und Obrigkeiten, sich von Zeit der Publication an, auf begebende Fälle darnach zu achten, darauf zu erkennen, und zu sprechen, auch unnachlässig die angedeutete Straffe zu exequiren.

Und wiewohl ein jeder von den ordentlichen Pfarrern und Superintendenten, oder von Unsern Consistorien sich berichten lassen kan, wie ferne die Verehlichung in diesen Landen ordinaire zugelassen oder verbothen seyn, so haben wir doch in Unser jüngst publicirten neuen Ehe-Ordnung die Verwandniß außs neue verzeichnen lassen, und angeordnet, daß izterwehnte Ehe-Ordnung jährlich zweymahl von den Cankeln öffentlich abgelesen, und auf igt künftigen andern Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemacht werde, dergestalt sich niemand
mit